

Mitteilung des Senats

Zwischen Qualitätssicherung und Standardabsenkung: Quo vadis Kindertagesbetreuung im Land Bremen?

Große Anfrage
der Fraktion der CDU vom 15.04.2025
und Mitteilung des Senats vom 10.06.2025

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Das Land Bremen steht bildungs- und sozialpolitisch vor besonderen Herausforderungen. Kein anderes Bundesland weist eine so hohe Konzentration von Kindern aus sozial benachteiligten Familien auf. Bremen liegt bundesweit an der Spitze bei Kinderarmut (42 %), Bildungsferne im Elternhaus und Sprachförderbedarf (knapp 50 %). Mehr als jedes zweite Kind unter sechs Jahren lebt in einem armutsgefährdeten Haushalt. Hinzu kommt ein hoher Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund. Die hier beschriebene Mischung führt häufig zu zusätzlichem Sprachförderbedarf. Bremen ist außerdem bundesweit führend bei der flächendeckenden Umsetzung inklusiver Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

Diese besonderen Bedarfe erfordern sehr gut qualifizierte Fachkräftebasis, um allen Kindern – unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf – den Erwerb von Basiskompetenzen bis zur Schulreife zu ermöglichen. Frühkindliche Bildung ist dabei mehr als Betreuung – sie ist zentrale Stellschraube für Armutsprävention, Integration und Chancengerechtigkeit.

Der nicht ausreichend bekämpfte Fachkräftemangel gefährdet jedoch zunehmend die Qualität und Verlässlichkeit der Betreuung. Trotz erkennbarer Ausbauanstrengungen liegen die Betreuungsquoten weiterhin unter dem Bundesdurchschnitt – bei Kindern unter drei Jahren bei ca. 30 %, im Elementarbereich (Ü3) bei ca. 87 %. Zum einen bleiben rund 1.460 baulich fertiggestellte Plätze ungenutzt – Zum anderen haben wir eine Krankheitsquote in den Einrichtungen von bis zu 25%. Die Folge: Betreuungsausfälle, Kürzungen von Öffnungszeiten und spontane Gruppenfusionen. Familien – insbesondere Alleinerziehende – werden dadurch stark belastet, Fachkräfte geraten unter Druck, Kinder erleben Instabilität und Eltern verlieren Vertrauen. Frauen sehen sich gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit einzuschränken, Arbeitgeber verzweifeln.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders irritierend, dass zum 1. Oktober 2024 rund 1.300 Plätze mit zugeordnetem Personal ungenutzt blieben, weil keine Anmeldungen erfolgten. Nach aktuellen Prognosen zeichnet sich ein ähnliches Bild für den 1. August 2025 ab. Diese freien Personalkapazitäten sollten zur Stabilisierung des überlasteten Systems genutzt werden. Bei aktuellen Krankheitsquoten von bis zu 25 % und einer Jahrzehnte alten Vertretungsreserve von lediglich 10 % ist eine deutliche Nachsteuerung zwingend notwendig, um Verlässlichkeit zu gewährleisten. Bundesweit haben sich Experten darauf geeinigt, dass eine Fachkräftequote von 85% dringend notwendig sei zur Aufrechterhaltung von Qualität und Quantität (Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Frühe Bildung“ von Bund und Ländern). In Bremen gibt es derzeit nur eine Fachkräftequote von ca. 70%. Es scheint eine überarbeitete Bedarfsanalyse notwendig.

Der Senat hat im März 2025 auf die angespannte Lage mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) reagiert. Ziel ist es, über befristete weitere Standardabsenkungen (§§ 10, 10a und 23 BremKTG n.F.) mehr Handlungsspielräume für Träger zu schaffen. Diese Intention ist angesichts der angespannten Lage nur bedingt nachvollziehbar und, wenn überhaupt, nur unter Wahrung klarer Grenzen. Sie wird von den Fachkräften deutlich abgelehnt und fördert die Flucht aus dem Arbeitsfeld Kita.

Aus Sicht der CDU-Fraktion gelten drei „rote Linien“: (1) Das Kindeswohl muss während des gesamten Aufenthaltes jederzeit gewährleistet bleiben – insbesondere auch für Kinder mit besonderem Förderbedarf. Eine lediglich 4-wöchige Qualifikation zum Kinderschutz wird in der Praxis nicht vor Überforderung und Unkenntnis kindlicher Entwicklung sowie Gruppendynamiken schützen, wie Fachleute unisono bei der Anhörung mitteilten. (2) Sprachförderung muss weiterhin sowohl integriert als auch additiv stattfinden und das möglichst ganztägig, denn Kindertageseinrichtungen sind Bildungsorte – keine bloßen Verwahrorte. (3) Die Qualität der Betreuung darf nicht durch dauerhafte Überforderung unzureichend qualifizierten Personals gefährdet werden.

In der auf Initiative der CDU-Fraktion initiierten öffentlichen Anhörung der Deputation für Kinder und Bildung, am 1. April 2025, wurden vielfältige kritische Stimmen zum Gesetzentwurf laut. Ein übergreifendes Konzept z. B., das Sprachförderung, Inklusion und Standardabsenkungen gemeinsam betrachtet und bewertet, liegt bislang nicht vor – ist gleichwohl aber zwingend notwendig.

Träger kritisierten insbesondere, dass die geplanten Mindeststandards keine Differenzierung nach Einrichtungstyp bzw. Gruppentypen (Regel-, Index- oder Inklusionsgruppen) vorsehen. Dies verkennt die unterschiedlichen Herausforderungen in den jeweiligen Konstellationen. Zudem bleiben zentrale Fragen zur Qualitätssicherung, zur praktischen Umsetzung sowie zu

langfristigen Wirkungen unbeantwortet. Auch ein Ausstiegskonzept am Ende des Befristungszeitraumes ist unbekannt. Hier liegt die Gefahr, dass auch nach Jahrzehnten, die heute getroffenen Entscheidungen noch negative Wirkung entfalten können.

Die CDU-Fraktion ist grundsätzlich der Überzeugung, dass Standardabsenkungen nur als Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets zu vertreten sind – einschließlich einer aktualisierten Bedarfsanalyse, einem zeitlich gestaffelten Maßnahmenplan (kurz-, mittel- und langfristige Ziele) einer Stärkung der Ausbildung (§ 10 Abs. 3 BremKTG) und einer Bezahlung von Anfang, an einer schnelleren Anerkennung ausländischer Abschlüsse und besseren Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen. Inwiefern der Bremer Senat sein in Rede stehendes Vorhaben tatsächlich im Detail durchdacht hat, soll nachfolgend geklärt werden.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Senat teilt die Einschätzung, dass Kinder im Land Bremen besondere Herausforderungen meistern müssen. Deshalb ist es vorrangiges Ziel des Senats, allen Kindern den Besuch einer Kita vor ihrem Schulbesuch nicht nur zu ermöglichen, sondern auch aktiv anzubieten. Bremen muss hier besondere Anstrengungen unternehmen, weil in Bremen weit überdurchschnittlich viele Familien leben, die bundesweit unterdurchschnittlich ihren Anspruch auf Kindertagesbetreuung wahrnehmen. Die betroffenen Kinder sind sehr häufig die, die in besonderem Maße von Angeboten frühkindlicher Bildung profitieren. Die Schaffung von Angeboten für diese Kinder, eine Kita zu besuchen, verbessert ihre Bildungsbiographie qualitativ unmittelbar und trägt zu einer höheren gesellschaftlichen Qualität bei. Es ist also erklärtes Ziel des Senats, die Kindertagesbetreuung nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund besteht trotz erheblicher und erfolgreicher Anstrengungen ein anhaltender Bedarf an zusätzlichen Angeboten der Kindertagesbetreuung vor allem im Elementarbereich und an sozialpädagogischen Fachkräften. Angesichts der sowohl in der Deputation für Kinder und Bildung als auch in deren Unterausschuss „Frühkindliche Bildung“ wiederholt und begründet erörterten Notwendigkeit, gerade die genannten Kinder verstärkt und proaktiv in die Kindertagesbetreuung hereinzuholen, ist die Behauptung „freier Personalkapazitäten“ nicht nachvollziehbar. Seit 2017 wurden die Zahl an Absolvent:innen der sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildungsgänge sukzessive gesteigert, eine Vielzahl neuer Ausbildungsformate zur Gewinnung neuer Zielgruppen entwickelt und die Rahmenbedingungen der Ausbildung erheblich verbessert. Aktuell befinden sich rund 2.700 Menschen gleichzeitig in den Aus- und Weiterbildungsgängen. Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in sozialpädagogischen Berufen in Bremen ist sowohl von der Geschwindigkeit als auch von der Berücksichtigung der notwendigen Standards her bundesweit vorbildlich. Das ist in der Anhörung in der Deputation für Kinder und Bildung am 1. April 2025 dargelegt und

bestätigt worden. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung hat aber nicht nur zu einem zeitweisen Fachkräftemangel geführt, sondern auch zu einem erheblichen Aufwuchs von fast 2.000 hoch qualifizierter Stellen. Neben den Fachkräftebedarfen in der Kindertagesbetreuung wird der Bedarf an sozialpädagogischen Fachkräften u.a. in der ganztägigen Betreuung von Schulkindern und im schulischen Ganztag, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Integrationsarbeit weiter steigen, zumal in den nächsten Jahren die altersbedingten Abgänge noch einmal deutlich zunehmen werden, so dass den Trägern eine größere Flexibilität beim Personaleinsatz eröffnet werden soll. Beschäftigte mit pädagogischer Grundqualifikation sollen mit tätigkeitsbegleitenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten gezielt als Fachkräfte von morgen angesprochen und eingestellt werden. Mit der Reform des BremKTG soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass diese Beschäftigten nicht nur als „Zweitkräfte“ eingesetzt werden, sondern im Ausnahmefall oder in bestimmten, über die Mindestbetreuungszeit hinausgehenden Zeiten die Betreuung der Kinder übernehmen und Fachkräfte vertreten oder ergänzen können.

Ausgebildete Fachkräfte, insbesondere Erzieher:innen, werden weiterhin der Regelfall und das fachliche Rückgrat der pädagogischen Arbeit sein. Pädagogisch qualifizierte Personen, die noch keine Fachkräfte sind, sollen Erzieher:innen, sozialpädagogische Assistenzen und Kinderpfleger:innen nicht ersetzen, sondern den Personalkörper dort ergänzen, wo es ansonsten durch Personalengpässe fehlende Plätze, Betreuungsausfall und Notdienste gäbe.

Insofern geht es bei der Reform des BremKTG nicht um ein neues Gesamtkonzept mit abgesenkten pädagogischen Standards, sondern darum, nicht nur den qualitativen Kern der Kindertagesbetreuung zu sichern, sondern auch den benötigten Umfang der Betreuungsangebote sicherzustellen und dadurch nicht zuletzt einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Geschlechtergerechtigkeit im Erwerbsleben zu leisten.

Unstrittig ist, dass Kindertagespflegepersonen über ein geringeres Maß an pädagogischen Handlungskompetenzen als zum Beispiel Erzieher:innen, die mit dem Qualifikationsniveau DQR6 dem Niveau von Meister:innen in anderen Berufen entsprechen. Dies wird im Kita-Alltag möglicherweise zu Phasen einer unterschiedlichen pädagogischen Intensität führen, nicht aber zu einer generellen Standardabsenkung. Im Kern geht es mit dem Einsatz von Kindertagespflegepersonen um eine Beschäftigtengruppe, deren Betreuungsangebot im SGB VIII der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt ist, der Bundesgesetzgeber dieses also als gleichwertiges Kindertagesbetreuungsangebot ansieht.

Auch dort, wo von den neuen Beschäftigungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, wird der größte Teil der täglichen Betreuungszeit von aus- und weitergebildeten Fachkräften abgedeckt. Bestehende Standards zum Kinderschutz und Förderstrukturen, zum Beispiel die ausgeweiteten Sprachförderprogramme, das Sozialpädagog:innen-Programm oder der Bildungsplan 0 bis 10 bleiben selbstverständlich vollumfänglich gültig und erhalten.

1. Welches Gesamtkonzept verfolgt der Senat im Rahmen der befristeten Standardabsenkungen mit Blick auf Kinderschutz, Sprachförderung (integrativ und additiv) sowie Bildungsqualität in der Kindertagesbetreuung in Regel-, Index- und Schwerpunktgruppen?

Die im Gesetzesentwurf beschriebenen Flexibilisierungsmöglichkeiten zum Personaleinsatz dienen dazu, Trägern einen erweiterten Möglichkeitsrahmen in Personalmanagellagen zu schaffen. Das heißt, diese Änderungen führen nicht zu einer Änderung der grundsätzlichen Ausrichtung der Kindertagesbetreuung in Bremen.

Dabei wissen die Träger und ihre Kita-Leitungen am besten um die Bedarfslagen, Herausforderungen u.Ä. ihrer Einrichtungen und die dortigen konkreten Bedingungen. Daher ist es folgerichtig, dass von diesen die Abwägung erfolgt, wie von den erweiterten Personaleinsatzmöglichkeiten im Sinne des Kinderwohls und des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII Gebrauch gemacht wird. Das heißt, es obliegt dem Träger in seiner Verantwortung die Entscheidung zu treffen, in welchem Umfang die neuen personellen Möglichkeiten vor Ort genutzt werden.

- a. Inwiefern beabsichtigt der Senat dabei eine differenzierte Behandlung insbesondere für Einrichtungen in sogenannten „8b-Lagen“? (Bitte jeweils nach Gruppentyp und Geltungszeitraum des Gesetzes differenzieren.)

Die Möglichkeiten der Personalflexibilisierung gelten für alle Einrichtungen; differenzierte Vorgaben für Einrichtungen mit hohem Sozialindex oder hohem Förderkinder-Anteil (sog. „8b-Lagen“) sind ebenso wie im aktuell geltenden BremKTG nicht vorgesehen.

- b. Falls keine Unterscheidung bei den Mindeststandards erfolgt, welche Maßnahmen plant der Senat zur Sicherung der pädagogischen Qualität, insbesondere in Einrichtungen mit hohem Sozialindex oder erhöhtem Förderbedarf?

Die pädagogische Qualität bleibt dadurch gesichert, dass weit überwiegend Fachkräfte eingesetzt werden und die pädagogische Gesamtverantwortung bei Fachkräften liegt. Zudem erfolgt im Zusammenhang mit der möglichen Flexibilisierung des Personaleinsatzes keine Änderung des refinanzierten Personals bzw. von Förderprogrammen. d.h. die Senatorin für Kinder und Bildung sieht weiterhin entsprechende Zusatzfinanzierungen/-programme vor, wie zum Beispiel die erhöhte Personalausstattung in Index-Lagen oder das Soz.-Päd.-Programm.

2. Wie sind die geplanten Maßnahmen des Senats mit bundesweiten Strategien zur Qualitätsentwicklung in der frühkindlichen Bildung verknüpft?

Die Maßnahmen liefern Antworten auf die Anforderungen, die der Bund an eine langfristige Strategie zur Qualitätsentwicklung hat. Zuerst dienen die Maßnahmen dem Ziel, allen Kindern ein frühkindliches Bildungsangebot machen zu können und damit die Qualität für die Kinder, die bislang nicht erreicht wurden, zu steigern, um auch ihnen den bestmöglichen Start in ihre Bildungsbiographie zu geben. Sie ermöglichen zudem einerseits, die Zeiten in der Einrichtung für Familien verlässlicher zu gestalten, in dem sie den Personaleinsatz abgestuft steuern. So wird das Ziel eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots verfolgt. Andererseits werden klare Vorgaben für die Weiterqualifikation des eingesetzten Personals formuliert und so nicht nur dem Personal-, sondern langfristig auch dem Fachkräftemangel entgegengewirkt. Insgesamt werden mit den Maßnahmen die Möglichkeiten weiter ausgeschöpft, um die Bedarfe des Landes Bremen in die Konzepte des Bundes einzubetten.

- a. Inwiefern sind die Änderungen im BremKTG mit Bundesprogrammen abgestimmt?

Grundsätzlich ist die Durchführung von Bundesprogrammen im Bereich der frühkindlichen Bildung nicht von dem konkreten Personaleinsatz in bremischen Kitas abhängig. Auch formal gab es keinen Abstimmungsbedarf, da die Gesetzgebungskompetenz für die Ausgestaltung der Vorgaben zum eingesetzten Personal bei den Ländern, hier beim Land Bremen liegt. Darüber hinaus bestehen in den westdeutschen Bundesländern vergleichbare Problemlagen, sodass bei der Entwicklung des Gesetzesentwurfes auch die Entwicklungen in anderen Bundesländern beobachtet und ausgewertet wurden.

- b. Welche konkreten Vorschläge zur Harmonisierung bundesweiter Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung hat der Senat während oder nach dem Vorsitz der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) eingebracht?

Während des Vorsitzes durch das Land Bremen wurde im Rahmen der JFMK u.a. die „Bremer Erklärung: Vielfalt, Beteiligung, Teilhabe und Inklusion als kinder- und jugendpolitische Leitlinien“ (<https://jfmk.de/wp-content/uploads/2025/01/TOP-4-Bremer-Erklärung-Vielfalt-Beteiligung-Teilhabe-und.pdf>) verabschiedet, die für alle Bundesländer die Fachkräftegewinnung sowie den Ausbau bedarfsgerechter Angebote in den Vordergrund stellt. Gemeinsam haben alle Länder im letzten Jahr darauf hingewirkt, dass gemeinsam erarbeitete Vorschläge für fachliche Standards zunächst einen empfehlenden Charakter haben und in Zeiten des Fachkräftemangels (zunächst) nicht verbindlich festgeschrieben werden.

- c. Wie stellt der Senat grundsätzlich sicher, dass die befristeten Standardabsenkungen nicht – wie bisherige Ausnahmeregelungen im Bereich der Kindertagesbetreuung – dauerhaft in der Praxis bestehen bleiben?

Der Gesetzesentwurf sieht eine Befristung bis zum 31.12.2030 vor. Anschließend treten die hier diskutierten Gesetzesänderungen außer Kraft. Hierdurch wird wie bei allen durch Befristungen terminierten Regelungen sichergestellt, dass die Gesetzesänderungen nicht dauerhaft in der Praxis bestehen bleiben.

3. In welcher Weise unterstützt der Senat Leitungskräfte und pädagogische Anleiter in den Einrichtungen bei der Umsetzung der neuen Regelungen, etwa durch Fortbildungen, Qualifizierungsangebote oder zusätzliche Ressourcen?

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Trägers, die aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen zu kennen und anzuwenden. Dabei obliegt es auch diesem, die Informationen angemessen an die Mitarbeitenden und insbesondere die Kita-Leitungen weiterzugeben.

Darüber hinaus berät das Landesjugendamt Träger selbstverständlich wie bisher bei Fragen zum Personaleinsatz und zur Kindeswohlsicherung in der Einrichtung.

Bezogen auf den Entwurfstext des BremKTG

4. Wie definiert der Senat den Begriff der „unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheit“ einer sozialpädagogischen Fachkraft gemäß § 10 BremKTG?

Die hier verwendete Begrifflichkeit der „unvorhergesehenen und unabweisbaren Abwesenheit“ ist ein bereits in den bestehenden Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (RiBTK) verwendeter Begriff. Mit „unvorhergesehener und unabweisbarer Abwesenheit“ sind bspw. die plötzliche Erkrankung einer Fachkraft oder anderweitige Notfälle, die zuvor planerisch nicht berücksichtigt werden konnten, gemeint. Nicht unvorhergesehen sind daher Fortbildungen, Urlaub, etc., da diese bei der Arbeitsplanung Berücksichtigung finden können und müssen.

- a. Wie erfolgt die Kontrolle dieser Ausnahmesituation?

Eine Nachweispflicht ist über die bislang bestehenden Regelungen und die bestehende Praxis der Begleitung der Arbeits- und Personalplanung der Träger bzw der Einrichtungen hinaus nicht vorgesehen.

- b. Welche Nachweispflichten haben Träger wem gegenüber, um die fehlende Verfügbarkeit geeigneter Kräfte zu belegen?

Aktuell sind keine dezentralen Nachweispflichten vorgesehen.

5. Was versteht der Senat unter „einschlägiger Berufserfahrung“ bei staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und -pädagogen gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 4 BremKTG?
Einschlägige Berufserfahrung ist ein Begriff der u.a. im TvÖD definiert ist als eine Berufserfahrung in der übertragenen (derselben) oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.

6. Wie lautet die Definition des Begriffs „qualifizierte Erreichbarkeit“ von Fachkräften in Notfallsituationen nach § 10 Abs. 3 BremKTG?

Eine qualifizierte Erreichbarkeit liegt vor, wenn die gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie jederzeit die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten. Dies ist nur dann gegeben, wenn die gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft tatsächlich physisch in unmittelbarer Nähe und in der Lage ist, innerhalb kurzer Zeit eingreifen zu können. Eine telefonische Erreichbarkeit oder die Anwesenheit im selben Gebäude aber auf unterschiedlichen Etagen oder in großer Entfernung ist in der Regel nicht ausreichend.

7. Was ist unter der Formulierung „weitere Anforderungen der Stadtgemeinden nach „Anhörung der freien Träger“ im Zusammenhang mit der qualifizierten Erreichbarkeit gemäß § 10 Abs. 3 BremKTG zu verstehen?

Der neue § 10 a Absatz 2 BremKTG entspricht § 10 Absatz 7 BremKTG (alt). Es handelt sich hierbei dementsprechend nicht um eine gesetzliche Neuerung. Aus der systematischen Stellung des Absatzes ergibt sich zudem, dass er sich zuvörderst auf Absatz 1 bezieht, da die folgenden Absätze 3 bis 7 Ausnahmen regeln. § 10 a Absatz 2 BremKTG regelt, dass die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger, die in Absatz 1 aufgeführten Personalmindeststandards konkretisieren können. Dabei wird der Rahmen durch das BremKTG vorgegeben, § 10 a Absatz 2 BremKTG ermächtigt die Stadtgemeinden nur zu Konkretisierungen.

a. Bis wann und durch wen sollen diese Anforderungen konkretisiert werden?

Es handelt sich um eine „Kann-Regelung“, ein Zeitrahmen ist daher nicht vorgegeben. Adressat sind die Stadtgemeinden, die wie bislang auch schon nach Anhörung der freien Träger über das BremKTG hinausgehende Anforderungen definieren können.

b. Welche politischen Gremien erhalten den entsprechenden Vorschlag zur Beratung und Beschlussfassung?

Sollten die Stadtgemeinden von § 10 a Absatz 2 BremKTG Gebrauch machen,

richten sich die zu befassenden Gremien nach der von den Stadtgemeinden gewählten Form der Regelung (Ortsgesetz, Richtlinien etc.).

8. Welche Gelingensbedingungen legt der Senat zur Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der Gesetzesänderung bis 2028 bzw. 2030 fest?

Die Gesetzesänderung zielt vor allem darauf ab, die Verlässlichkeit des Angebots der Kindertagesbetreuung zu stabilisieren. Die Wirksamkeit bemisst sich aus daraus abgeleiteten Kriterien, wie der Frequenz von Notdiensten und der Verfügbarkeit von Randzeitenbetreuung. Darüber hinaus soll ermittelt werden, in wie vielen Fällen von der Flexibilisierung Gebrauch gemacht wurde. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Evaluation im Jahr 2027 wird, sofern die entsprechende Regelung in Kraft tritt, entsprechend dem Gesetzeszweck in Auftrag gegeben werden.

Wann beginnt die angekündigte Evaluation?

Es ist ein mehrstufiges Vorgehen geplant, um Daten vor Inkrafttreten des Gesetzes mit solchen nach Inkrafttreten vergleichen zu können.

- a. Welche Methodik wird angewandt?

Geplant ist ein Mixed-Methods-Vorgehen, das Sekundäranalysen, Befragungen auf Basis von Fragebögen (quantitativ/deskriptiv) und Interviews kombiniert.

- b. Wie werden Eltern, Träger, Fachkräfte und wissenschaftliche Fachverbände in die Evaluation einbezogen?

Es ist geplant, die Evaluation in enger Zusammenarbeit mit der Universität Bremen durchzuführen. Träger, Eltern und Fachkräfte werden als Zielgruppen der Befragungen betrachtet, ebenso wie Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich.

9. Welche objektiven Kriterien und Nachweispflichten müssen Träger erfüllen, um auf die neuen Öffnungsklauseln (z. B. Einsatz nicht vollständig ausgebildeten Personals) zurückgreifen zu dürfen?

Die Kriterien zur Anwendung der geplanten Ausnahmen in § 10 a Absatz 3-6 BremKTG ergeben sich aus dem Gesetzestext selbst:

- Nicht ausreichend Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt
- Beim Einsatz von KTP mit 168 Stunden- Qualifikation muss eine dreimonatige Berufserfahrung nachgewiesen werden (dies erfolgt bei der Personalmeldung an das Landesjugendamt)
- Im Falle der Absätze 3 und 4, das Sicherstellen einer qualifizierten Erreichbarkeit einer gesamtverantwortlichen Fachkraft

- Im Falle des Absatzes 5 muss eine unvorgesehene und unabweisbare Abwesenheit vorliegen. Der Einsatz nach Absatz 5 darf maximal 5 Tage erfolgen.

- a. Welche Stelle überprüft regelmäßig die Einhaltung dieser Vorgaben?
Siehe Antwort zu Frage 9.
- b. Das Landesjugendamt überprüft anlassbezogen auch das eingesetzte Personal. Grundsätzlich liegt der Personaleinsatz in der Verantwortung des Trägers.
- c. Wann erhalten die Träger verbindliche Informationen zu Kriterien und Verfahren?
Die senatorische Behörde für Kinder und Bildung steht in ständigem Austausch mit den Trägern über die AG nach § 78 (Kindertagesbetreuung). In diesem Rahmen wird auch über die geplanten Gesetzesänderungen gesprochen. Darüberhinausgehender Informationsbedarf wurde bislang nicht bekundet. Sobald das BremKVG in geänderter Form in Kraft tritt, werden die Träger sowohl über die AG nach § 78 (Kindertagesbetreuung) als auch auf jeweilige Nachfrage entsprechend informiert werden.

10. Wie wird die Finanzierung durch den Senat sichergestellt von

- a. Weiterbildungsmaßnahmen der Tagespflegepersonen, aber auch anderer Kräfte, die nicht auf dem Niveau DQR 6 ausgebildet sind
Die Finanzierung von sozialpädagogischen Ausbildungen (Kinderpfleger:in, Sozialpädagogische Assistenz) auf DQR 4 an den öffentlichen Berufsfachschulen im Land Bremen erfolgt durch den Landeshaushalt. Die Finanzierung von sozialpädagogischen Ausbildungen/ Umschulungen (Kinderpfleger:in, Sozialpädagogische Assistenz) auf DQR 4 an privaten Berufsfachschulen erfolgt im Rahmen einer Förderung über Bildungsgutscheine des Jobcenters/ der Bundesagentur für Arbeit bzw. über eine Arbeitgeber-Förderung gem. Qualifizierungschancengesetz (QCG) bei der Bundesagentur für Arbeit. Eine individuelle Förderung kann über das Schüler:innen-BAföG beantragt werden.

Die Finanzierung der Erzieher:innen-Weiterbildung auf DQR 6 an den öffentlichen Fachschulen erfolgt durch den Landeshaushalt. Die Finanzierung der Erzieher:innen-Weiterbildung/ -Umschulung an privaten Fachschulen erfolgt über eine Förderung über Bildungsgutscheine des Jobcenters/ der Bundesagentur für Arbeit bzw. über eine Arbeitgeber-Förderung gem. Qualifizierungschancengesetz (QCG) bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Finanzierung der praxisintegrierten Ausbildung zur/ zum Erzieherin (PiA) am ibs erfolgt aus dem Landeshaushalt. Eine individuelle Förderung kann über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) beantragt werden.

Zusätzlich bestehen mit i.) dem fachnahen Quereinstiegsprogramm, ii.) der integrierten Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQsA) sowie iii.) der Maßnahme Qualifizierung on the Job weitere ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen, die im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) durch den Bund gefördert werden.

Im Rahmen der Maßnahme „Pro Kita II“ des ESF-Programmes „Wege in Beschäftigung“ werden 900-Praxisstunden sowie zusätzlich zwei Begleitstunden pro Woche durch eine pädagogische Fachkraft finanziert. Mit dieser Maßnahme werden insbesondere bereits berufstätige Menschen adressiert, denen zur Aufnahme einer Erzieher:innen-Weiterbildung die – als Zulassungsvoraussetzung geltenden – 900 Praxisstunden im sozialpädagogischen Feld fehlen.

- b. Maßnahmen zur Entlastung von Führungskräften,
Für Führungskräfte bestehen unterschiedliche Fortbildungsprogramme, wie beispielsweise die/ der Fachwirt:in für Kitamanagement an dem Institut für Berufs- und Sozialpädagogik (ibs) oder die/ der Fachwirt:in für Kindertageseinrichtungen an der Volkshochschule Bremen. Darüber hinaus halten Träger vereinzelt unterschiedliche trägerinterne Fortbildungsangebote für ihre Führungskräfte vor.
- c. zusätzlichen Zeitkontingenten für Anleitung und Neuaufstellung der Anleiterausbildung?

Zusätzliche Zeitkontingente für Anleiterstunden werden im Kontext der Gesetzänderung nicht eingeführt. Allerdings werden Fachkräfte im Anerkennungsjahr, auch PiA-Teilnehmende aktuell nicht auf den Personalschlüssel angerechnet. Be- und entlastende Faktoren der Praxisausbildung halten sich also die Waage.

Gemäß Tarifvertrag des Öffentlicher Dienstes - Sozial- und Erziehungsdienst - (TVöD SuE) können Zulagen von 70 Euro monatlich für die Praxisanleitung von Berufspraktikant:innen gewährt werden, wenn die Anleitung mindestens 15% der Gesamttätigkeit ausmacht.

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen erfolgt überdies eine konzeptionelle Neuentwicklung der Fortbildungen für Praxisanleitungen. Zukünftig ermöglicht ein neues passgenaues und ausdifferenziertes Fortbildungsangebot für Praxisanleitungen sowohl den Fachkräften im Berufspraktikum als auch den Teilnehmenden

an den ergänzenden Qualifizierungsmaßnahmen im Land Bremen eine bedarfsgerechtere und qualitativ hochwertigere Anleitung in ihren Praxiseinrichtungen. Durch das optimierte Fortbildungsangebot werden Praxisanleitungen gestärkt, die durch ihren engagierten Einsatz einen entscheidenden Beitrag leisten, um die angehenden Fachkräfte erfolgreich und nachhaltig in die Teams und in die berufliche Tätigkeit zu führen.

Für die Finanzierung eines neuen modularen Angebotes zur Fortbildung von Praxisanleitungen durch externe Bildungsträger wurden im Rahmen der aktuellen Vertragsverhandlungen mit dem BMFSFJ zur Fortsetzung des KiQuTG für das Handlungsfeld 3 in 2025 und 2026 insgesamt rund 260.000 Euro angemeldet.

11. Warum wird die Gesetzesinitiative vom Senat als kostenneutral ausgewiesen, obwohl verschiedene Maßnahmen erfahrungsgemäß mit Mehrkosten verbunden sind?

„Kostenneutral“ bezieht sich in diesem Zusammenhang darauf, dass die Zuwendungen an Träger nicht dadurch gekürzt werden sollen, wenn Personal in niedrigeren Vergütungsgruppen eingestellt wird, sofern die freiwerdenden Mittel zweckadäquat aufgewendet werden (zB für Qualifizierungsaufwand, o.ä.). Es ist das Ziel, dass den Trägern durch den Einsatz von Fachkräften mit begrenztem Verantwortungsbereich kein finanzieller Nachteil, aber natürlich auch kein finanzieller Vorteil entsteht. „Kostenneutral“ bezieht sich dementsprechend nicht auf die Mehrkosten, die durch die Schaffung zusätzlicher Kindertagesbetreuungsangebote oder durch zusätzliche Aus- und Weiterbildungsangebote entstehen.

12. Welche Weiterqualifizierungsangebote bestehen derzeit für Personen ohne pädagogische Ausbildung?

Im Kontext der Änderung des BremKMG ist mit Blick auf eine Weiterbeschäftigung von im Gruppendienst tätigen Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss in der Kindertagesbetreuung nach dem Befristungszeitraum und hinsichtlich der Qualität der pädagogischen Arbeit eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifizierung hin zu einem anerkannten pädagogischen Berufsabschluss von hoher Bedeutung. Im Folgenden werden das bereits bestehende umfangreiche Angebot an tätigkeits- bzw. berufsbegleitenden Ausbildungsmöglichkeiten bzw. neu geschaffene Möglichkeiten berufliche Erfahrungen im Rahmen von pädagogischen Berufsausbildungen anzuerkennen, erläutert:

- Personen, die eine erweiterte Berufsbildungsreife (ErwBBR) oder einen mittleren Schulabschluss (MSA) vorweisen oder über anderweitig erworbene Kompetenzen zum Ausgleich des ggf. fehlenden oder zu niedrigen Schulabschlusses verfügen, können

eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Kinderpflege und Sozialpädagogischen Assistenz (SPA) absolvieren. Die tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Kinderpfleger/in und die tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur staatlich geprüften SPA führen zu anerkannten Berufsabschlüssen und werden z.B. vom Paritätischen Bildungswerk Bremen e.V. (PBW) angeboten. Zudem bietet das Schulzentrum Blumenthal eine SPA-Ausbildung im Teilzeitformat an, die eine parallele Beschäftigung im Berufsfeld ermöglicht.

- Personen, die eine nicht einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen, einen MSA besitzen und ein Vorpraktikum von sechs Wochen absolviert haben, können an den öffentlichen Berufsfachschulen ab dem Schuljahr 2025/26 durch den Einstieg in den zweiten Ausbildungsabschnitt innerhalb eines Jahres zur SPA qualifiziert werden. In Teilzeit (angeboten vom Schulzentrum Blumenthal) dauert dies entsprechend länger, lässt aber eine parallele vergütete Beschäftigung im Berufsfeld zu.
- Neben den Personen mit einer nicht einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung, einem MSA und einem sechswöchigen einschlägigen Vorpraktikum können ab dem Schuljahr 2025/26 auch Personen mit
 - einer Hochschulzugangsberechtigung oder einem gleichwertigen Bildungsstand und einem sechswöchigen Praktikum in einer sozialpädagogischen Tätigkeit mit Kindern von null bis zehn Jahren oder
 - einer erfolgreich absolvierten KTP-Qualifizierung im Umfang von mind. 300 Unterrichtseinheiten, einem MSA und einer sozialpädagogischen Berufserfahrung mit Kindern von 0-10 Jahren im Umfang von mind. 2.400 Stundenin das 2. Ausbildungsjahr der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz einsteigen.
- Ein weiteres Instrument, einschlägige berufliche Erfahrung anzuerkennen und einen Berufsabschluss zu erlangen, bietet die sogenannte Prüfung für Nichtschüler:innen/ Externenprüfung. Analog zum Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HWO) geregelten Berufen wird diese Option zukünftig im Rahmen der normalen Abschlussprüfungen an den öffentlichen Berufsfachschulen möglich.
- Zudem können Personen mit
 - einer einschlägigen Erstausbildung oder
 - einer dreijährigen Berufstätigkeit im sozialpädagogischen Bereich und einem Mittleren Schulabschluss (MSA) oder
 - einer abgeschlossenen nicht einschlägigen Berufsausbildung, einem MSA und einer einschlägigen praktischen Erfahrung von mind. 900 Std. oder
 - einer Fachhochschulreife oder Abitur und einer einschlägigen praktischen Erfahrung von mind. 900 Std. oder

- einer in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erworben Hochschulreife

eine berufsbegleitende Weiterbildung zur/zum Erzieher:in absolvieren.

Die berufsbegleitende Ausbildung zur/zum Erzieher:in wird von den privaten Fachschulen Paritätisches Bildungswerk Bremen e.V. (PBW) und Institut für Berufs- und Sozialpädagogik gGmbH (ibs) angeboten. An den öffentlichen Fachschulen besteht das Format der gestreckten Vollzeit, bei dem ebenfalls eine parallele Beschäftigung im Berufsfeld möglich ist. Bei der gestreckten Vollzeit besteht zudem die Option der Inanspruchnahme des Aufstiegs-BAföGs.

- a. Inwiefern plant der Senat zusätzliche Programme, um eine verbindliche Qualifizierung zu gewährleisten?

Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Weiterqualifizierung ist gemäß § 10a Absatz 6 BremKTG vorgesehen, dass allen in den Einrichtungen im Gruppendienst tätigen Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss ein Weiterqualifizierungsangebot mit dem Ziel eines pädagogischen Abschlusses unterbreitet und ihnen ermöglicht werden soll, dieses Angebot anzunehmen. Die Weiterqualifizierung ist für die Beschäftigten selbst freiwillig. Sollte offenbar werden, dass die vielfältigen bestehenden Qualifizierungsangebote nicht ausreichend sind, werden zusätzliche Angebote bereitgestellt, die sich an den Bedarfen der im Gruppendienst tätigen Personen ohne pädagogische Berufsausbildung orientieren.

- b. Wer ist für Konzeption, Durchführung und Finanzierung derartiger Programme verantwortlich?

Die Konzeption der pädagogischen Ausbildungsangebote im Land Bremen erfolgt durch die öffentlichen und privaten Bildungsträger in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Stellen der senatorischen Behörde für Kinder und Bildung. Die Durchführung der einzelnen Ausbildungsangebote obliegt den öffentlichen oder privaten Bildungsträgern. Die Ausbildungsangebote werden so angelegt, dass i.d.R. eine Finanzierung über die Agentur für Arbeit (Bildungsgutschein oder Qualifizierungschancengesetz für Arbeitnehmer:innen), Schüler-BAföG oder Aufstiegs-BAföG ermöglicht wird.

- c. Wie geht der Senat mit Fällen um, in denen die Weiterbildung abgelehnt oder abgebrochen wird?

Wie unter Frage 12. a. ausgeführt, sieht die Änderungen des BremKTG ein Weiterbildungsangebot aber keinen Weiterbildungszwang vor. Es ist davon auszugehen, dass für im Gruppendienst tätige Personen ohne pädagogischen

Berufsabschluss der Erwerb eines anerkannten pädagogischen Berufsabschlusses erstrebenswert ist, da dieser ihnen eine Weiterbeschäftigung auch nach Auslaufen der befristeten BremKTG-Regelung sichert. Zudem eröffnet ein anerkannter pädagogischer Berufsabschluss den vorgenannten Personen die Möglichkeit einer Beschäftigung als Fachkraft in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auch in anderen Bundesländern.

Die Ausbildungsformate sind so konzipiert, dass sie von den Teilnehmenden, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, erfolgreich absolviert werden können. Grundsätzliches Ziel ist es, Abbrüche zu vermeiden. Bei Bedarf wird der Unterricht z.B. durch Fachsprachtraining ergänzt. Sollte es wider Erwarten zu einem Abbruch kommen, hat die/ der Teilnehmende die Möglichkeit, sich zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu qualifizieren.

- d. Erfolgt eine bezahlte Freistellung für die Teilnahme an Qualifizierungen und, falls ja, wer trägt die Kosten?

Es ist das gemeinsame Ziel der Agentur für Arbeit und der senatorischen Behörde für Kinder und Bildung, Einzelpersonen über eine Weiterqualifizierung hin zu einem anerkannten Berufsabschluss eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen. Dementsprechend orientieren sich die seitens der senatorischen Behörde entwickelten Qualifizierungsformate an den Förderkriterien der Agentur für Arbeit.

Grundsätzlich sollen die im Gruppendienst tätigen Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss möglichst tätigkeitsbegleitend weiterqualifiziert werden. Die Agentur für Arbeit kann die Weiterbildung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten über das QCG fördern, sofern die Fördervoraussetzungen von Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Bildungsträgern und Weiterbildungsangeboten erfüllt werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung und Ermessensausübung. Abhängig u.a. vom Qualifikationsniveau des Beschäftigten, der Betriebsgröße etc. können über das Qualifizierungschancengesetz (QCG) bis zu 100% der Lehrgangskosten seitens der Agentur für Arbeit übernommen werden.

Für den Zeitraum, in dem die/der Beschäftigte auf Grund der Teilnahme an der Weiterbildung keine oder nur teilweise Arbeitsleistung erbringen kann, kann von der Agentur für Arbeit ein Arbeitsentgeltzuschuss gezahlt werden. Auch diesbezüglich hängt die Höhe des Zuschusses u.a. vom Qualifizierungsniveau des Beschäftigten und der Betriebsgröße ab (auch hier ist ein Zuschuss von bis zu 100 Prozent möglich).

13. Welche Auswirkungen sieht der Senat beim vermehrten Einsatz nicht vollqualifizierten Personals in Randzeiten auf

- a. die generelle Qualität der frühkindlichen Bildung in Bremerhaven und Bremen;

Die Träger sind dazu angehalten, den Personaleinsatz so zu planen, dass der Förderauftrag nach § 22 SGB VIII und alle Voraussetzungen nach § 45 SGB VIII eingehalten werden.

- b. Die Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen (aufgrund von Überforderung)

Siehe dazu Antwort zu 1 und 13a.

- c. den Personalschlüssel in den Einrichtungen und

Da auch in den entsprechenden Ausnahmetatbeständen zwei pädagogisch arbeitende Personen für maximal 20 (Ü3) bzw. 10 (U3) Kinder zuständig sind, verändert sich der Personalschlüssel zunächst nicht. Sofern das ergänzend eingestellte Personal auch in weiteren Zeiträumen eingesetzt wird, kann es zu einer Stabilisierung bzw. Verbesserung des Personalschlüssels führen.

- d. berufstätige Eltern, deren Kinder ab 14 Uhr häufig nur noch betreut, aber nicht mehr pädagogisch gefördert werden?

Es wird erwartet, dass sich insbesondere für berufstätige Eltern die Situation dahingehend verbessert, dass eine größere Verlässlichkeit der Betreuung geschaffen werden kann, die insbesondere mit weniger Betreuungsausfällen oder Notbetreuungstagen, die insbesondere berufstätige Eltern häufig vor enorme Herausforderungen stellt, einhergeht.

14. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Träger bei der Sicherstellung von Betreuungs- und Bezugspersonenkontinuität zu unterstützen – insbesondere vor dem Hintergrund bindungstheoretischer Erkenntnisse und Empfehlungen?

Siehe Antwort zu Frage 1. Die flexibleren Personaleinsatzmöglichkeiten und die Erweiterung des einsetzbaren Personals dienen auch der Stabilisierung der Betreuungssituation und damit der Stabilisierung des Bezugspersonenumfelds der Kinder. Im übrigen obliegt auch in Bezug auf die Sicherstellung von Betreuungs- und Bezugspersonenkontinuität die Umsetzung der Personalplanung wie bislang in der Verantwortung des Trägers.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.